

Satzung der Gemeinde Waldhufen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung - EntschädS)

vom 08. Juni 2017, in der Fassung der Änderung vom 09. Oktober 2025

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Waldhufen folgendes beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt je angefangene Stunde 7,50 €. Der Tageshöchstsatz beträgt 30,-- €.
- (3) Soweit kein Verdienstausfall entsteht, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. In diesem Fall wird die Zahlung als Entschädigung für notwendige Auslagen und entstandenen Zeitaufwand gewährt.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Beiratsmitglieder erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Gemeinderäte erhalten als Aufwandsentschädigung
 - a) für die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen ein Sitzungsgeld je Sitzung von 25,-- €
 - b) für die Teilnahme an Sitzungen der Beiräte ein Sitzungsgeld je Sitzung von 25,-- €.
- (3) Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (4) Die Aufwandsentschädigung wird am Halbjahresende nachträglich unbar auf ein Konto des Gemeinderates / des Beiratsmitgliedes überwiesen.
- (5) Für eine Vertretung des Bürgermeisters erhält ein Stellvertreter des Bürgermeisters eine Entschädigung nach § 1. Bei Abwesenheit des Bürgermeisters von mehr als 4 Wochen erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters eine Entschädigung in Höhe des tatsächlichen Verdienstausfalls zuzüglich einer pauschalen Entschädigung in Höhe von 40 vom Hundert der Aufwandsentschädigung der nach § 2 Absatz 1 der jeweilig gültigen Fassung der Verordnung des

Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Gemeinde erhält. Die Gesamtentschädigung darf maximal die Kosten eines ehrenamtlichen Bürgermeisters betragen. Die Entschädigung wird monatlich gezahlt.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 oder § 3 einen Reisekostenersatz für die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten. Die Erstattung ist entsprechend §§ 5, 6 und 9 des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (in der jeweils gültigen Fassung) begrenzt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Waldhufen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 24. August 2001, in der Fassung der Änderung vom 23. September 2004, außer Kraft.

(Auf den Abdruck des Hinweises nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und des Ausfertigungsvermerkes wurde verzichtet)

beschlossen / geändert am: **08.06.2017** **09.10.2025**
In-Kraft-Treten am: **02.07.2017** **01.09.2025**